

sehen Gesellschaft teilhaben können. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz als eine notwendige Konsequenz der G. bedeutet, daß jeder Bürger unter gleichen objektiven und subjektiven Umständen bei der Verwirklichung des -> *sozialistischen Rechts* Anspruch auf die gleiche Behandlung und Entscheidung hat. Gleichheit vor dem Gesetz heißt nicht Mißachtung der konkreten gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen, unter denen die Bürger leben und arbeiten, sondern gleiche Anwendung des Rechts für alle Bürger, auf die im wesentlichen gleiche Voraussetzungen zutreffen. -> *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger*

Gleichheit vor dem Gesetz ->  
*Gleichberechtigung der Bürger*

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger: in der Verfassung geregelte Rechte und Pflichten der Staatsbürger, die in ihrer Gesamtheit deren prinzipielle Rechtsstellung in der jeweiligen Gesellschaft und ihrem Staat ausdrücken. Die G. werden auch als Bürgerrechte, Persönlichkeitsrechte, Menschenrechte oder schlechthin als verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Staatsbürger bezeichnet. Inhalt und Verwirklichung (Gewährleistung) der G. sind von den historischen Bedingungen und Zielen der jeweiligen Gesellschafts- und Staatsordnung abhängig. Deshalb besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen bürgerlichen und sozialistischen G. Erst durch die politische Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, durch die Liquidierung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die Schaffung und Mehrung des sozialistischen Eigentums entstehen gesicherte Grundrechte. Es sind sozialistische Grundrechte, die die Entfaltung des Bürgers zur sozialistischen Persönlichkeit auf der Grundlage der sozialistischen Gesell-

schaftsordnung und ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ermöglichen und fördern. Ihnen gebührt die Bezeichnung Menschenrechte in voller Bedeutung dieses Begriffs, weil sie die unbehinderte Entwicklung aller Bürger im Staat zum Ziel haben, wie sie keine Ausbeutergesellschaft mit ihren staatlichen Grundrechten jemals verwirklicht hat noch verwirklichen kann. Ausdruck dieser sozialistischen Grundrechte ist die Bestimmung in der Verfassung der DDR, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht (Art. 2). In den verfassungsmäßig festgelegten sozialistischen G. haben die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ihre Auffassung über das grundlegende Verhältnis von Staat und Bürger, von Gemeinschaft und Individuum unter sozialistischen Bedingungen in staatsrechtlich verbindlicher Form geregelt. Diese Regelung beinhaltet, daß jeder Bürger in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung aktiv mitwirken kann und soll, daß er die Möglichkeiten besitzt, seine Persönlichkeit allseitig und ungehindert in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten zu entfalten. In diesem Sinne regelt die Verfassung der DDR die umfassenden G. ihrer Bürger (Art. 19-40). So haben die Bürger der DDR das grundlegende -> *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* des gesamten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens. Dazu gehören das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die/ Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, das allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlrecht, das Recht auf Freizügigkeit, auf Unverletzbarkeit der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Die Bürger der DDR